Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

Materialvorgaben für Urnen/Särge in den Bestattungsgesetzen/-verordnungen

Stand: 01.05.2026

Land	Vorschrift(en)	Wortlaut
BW	§ 39 Abs. 3 BestG	Die Aschen Verstorbener sind in **festen und verschlossenen** Urnen beizusetzen.
	§ 24 Abs. 1 BestVO	Die Urne muss **aus festem Material** sein. Sie ist sofort zu verschließen.
	§ 24 Abs. 3 BestVO	Urnen für Naturbestattungen müssen **biologisch abbaubar** sein.
	§ 24 Abs. 4 BestVO	Urnen für Seebestattungen müssen **aus wasserlöslichem Material** bestehen, **biologisch abbaubar** sein und dürfen keine Metallteile enthalten.
	§ 39 Abs. 1 S. 2, 3 BestG	Für die Erdbestattung dürfen nur **Holzsärge** verwendet werden, es sei denn, dass die Verstorbenen in einem **Metallsarg** zum Bestattungsort überführt werden müssen. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen **in Tüchern** erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.
	§ 39 Abs. 2 S. 1 BestG	Ist zu befürchten, daß Verstorbene in Särgen aus Hartholz oder Metall innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann in der Friedhofsordnung insbesondere vorgeschrieben werden, 1. daß Särge aus **leicht verweslichem Holz** zu verwenden sind, 2. …
	§ 14 BestVO	Die zuständige Behörde kann für Särge zum Zweck der Erdbestattung auch **andere dem Holze gleichwertige Materialien** zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Särge gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass die Funktionen eines Holzsargs gleichwertig erfüllt werden.
	§ 18 BestVO	Einäscherungssärge dürfen nur aus Vollholz, das keine Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen enthält, bestehen. Für Beschläge, die Auskleidung von Särgen, Sargbeigaben und die Totenkleidung dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die erwarten lassen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht hervorgerufen werden und Gefahren für das Personal oder Beschädigungen der Feuerbestattungsanlage nicht zu befürchten sind. Insbesondere dürfen keine Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel, halogenorganische Verbindungen und Schwermetalle enthalten sein. Andere Materialien dürfen eingesetzt werden, sofern die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen durch Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachgewiesen wird.
BY	Art. 1 Abs. 1 S. 1 BestG	Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer **festen Urne** verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsan-

Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

		lage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung).
	§ 27 S. 1, 3 BestVO	Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer **festen Urne** zu verschließen. […] Soll die Urne über der Erde beigesetzt werden, so muss sie **dauerhaft und wasserdicht** sein.
	§ 30 Abs. 3 BestVO	Urnen müssen so beschaffen sein, **dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert** wird.
	§ 30 Abs. 4 BestVO	Särge und Urnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
	§ 12 BestVO	Die Leiche darf nur in einem **geeigneten fest verschlossenen, widerstandsfähigen sowie blick- und flüssigkeitsdichten Sarg** befördert werden, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist.
	§ 30 Abs. 1 BestVO	Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind **Särge aus Vollholz** zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung **anderer Materialien** zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass 1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann, 2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird, 3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird, 4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Grüften dienen, 5. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen. Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Nrn. 1 und 5 entsprechen.
BE	§ 15 Abs. 2 Nr. 8 FG	(2) Jeder Friedhofsträger soll folgende Sachverhalte regeln: [..] 8. Beschaffenheit der Särge und Urnen,
	§ 24 Abs. 1 DVO-BestG	Die Urne muß aus **festem** Material sein. Sie darf jedoch **nicht aus schwer vergänglichen Stoffen** hergestellt sein.
	§ 14 Abs. 1 DVO-BestG	Für die Erdbestattung darf nur ein **fester** Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muß, daß bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf **nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt** sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.
	§ 15 Abs. 1 DVO-BestG	Für die Feuerbestattung ist ein **fester Sarg aus dünnem Holz oder Zinkblech** oder anderen, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannten Stoffen zu verwenden. Der Sarg muß so gefügt und abgedichtet sein, daß bis zur Einäscherung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht

Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

		verwendet werden.
	§ 15 Abs. 1 DVO-BestG	(2) Der Sarg muß frei von unverbrennbaren Verzierungen (Beschläge, Griffe) sein. Zur Befestigung der Auskleidung des Sarges und zum Schließen der Bekleidung der Leiche dürfen unverbrennbare Gegenstände nicht verwendet werden. Der Sarg einschließlich der Auskleidung und des Anstrichs, die Sargbeigaben sowie die Bekleidung der Leiche müssen so beschaffen sein, daß bei der Einäscherung eine Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigungen sowie Gefahren für Beschäftigte oder Beschädigungen der Verbrennungsanlage nicht entstehen und zu befürchten sind. Als Unterlage für die Leiche und als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmull oder andere, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannte Stoffe zu benutzen.
BB	§ 23 Abs. 5 S. 2, 4 BestG	Die Asche jeder Leiche oder die Asche bestattungspflichtiger Körperteile einer Person sind in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen.
	§ 23 Abs. 5 S. 1 BestG	Einäscherungen dürfen nur in einem hierfür geeigneten **umweltverträglichen** Sarg erfolgen.
	§ 35 BestG	Bei der Anlegung, Gestaltung, Nutzung und Unterhaltung des Friedhofes haben die Beteiligten den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen.
HB	§ 7 BestG	Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die **innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten** lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern und die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.
	§ 4 Abs. 2 S. 1 BestG	Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem **geschlossenen feuchtigkeitshemmenden** Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen. → **Anlage 1 zu § 7**
HH	§ 1 Abs. 3 BestVO	Zur Beisetzung von Urnen dürfen nur Überurnen verwendet werden, die den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechen.
	§ 1 Abs. 1, 2 BestVO	Leichen sind in **Vollholzsärgen** oder in Leichentüchern beizusetzen. Es dürfen keine Särge oder Leichentücher verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern, und die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen. Für eine Feuerbestattung muss ein **Holzsarg** verwendet werden, der eine emissionsfreie Lagerung und eine rauch- und schadstoffarme Kremierung gewährleistet. (2) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

	§ 14 Abs. 1 S. 2 BestG	Der einzelne Leichnam ist in einem **Holzsarg** einzuäschern.
HE	§ 20 Abs. 3 S. 1 FBG	Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden.
	§ 15 Satz 1, 2 FBG	Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist **ein fester, gut abgedichteter Sarg** zu benutzen. Für die Beförderung einer Leiche kann auch ein gut abgedichteter Transportsarg oder Leichensack benutzt werden.
MV	§ 12 Abs. 6 S. 1, 2 BestattG M-V	Die Asche jeder Leiche ist in eine Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen.
	§ 8 Abs. 2, S. 2,3 BestattG M-V	Zur Beförderung von Leichen sind diese einzusargen. Dazu sind **geschlossene, widerstandsfähige Särge** zu verwenden.
NS	§ 12 Abs. 5 S. 3 BestattG	Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten.
	§ 11 Abs. 1 S. 1 BestattG	Erdbestattungen sind nur in geschlossenen **feuchtigkeitshemmenden** Särgen und nur auf Friedhöfen zulässig.
NW	§ 11 Abs. 1 S. 1 BestG	Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre **Verrottung und die Verwesung** der Toten innerhalb des nach § 4 Abs. 2 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird.
RP	§ 11 Abs. 8 S. 2 BestG	Die **Flussbestattung** ist die Beisetzung einer Ascheurne aus **sofort wasserlöslicher Zellulose** vom Schiff aus auf einem der oberirdischen Gewässer Rhein, Mosel, Lahn und Saar auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet, unter Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts.
	§ 9 Abs. 1 S. 1 BestVO	Ascheurnen für **Bestattungen auf Friedhöfen und in der Natur**, die ins Erdreich eingebracht werden, müssen **biologisch abbaubar** sein und dürfen **keinerlei für die Umwelt schädlichen Stoffe enthalten**.
	§ 9 Abs. 2 S. 1 BestVO	Ascheurnen, die **in oberirdischen Grabstätten** beigesetzt werden, müssen **aus festem Material** bestehen, welches sich **nicht von alleine zersetzt**.
	§ 9 Abs. 3 S. 1 BestVO	Ascheurnen für **Flussbestattungen** dürfen **keine Metallteile** oder andere **das Gewässer gefährdende Stoffe** enthalten
	§ 12 Abs. 3 S. 1 BestG	Der Transport der eingetuchten Leiche erfolgt in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte.
	§ 24 Abs. 1 S. 2 BestG	Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen
	§ 8 Abs. 1 S. 1 - 4 BestVO	Särge müssen aus **festen Werkstoffen** hergestellt und **gut abgedichtet** sein, so dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann. Der Sargboden ist mit einer ausreichend starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Särge und ihre Innenausstattung müssen **biologisch abbaubar** sein und dürfen **keinerlei für die Umwelt schädliche Stoffe** enthalten. Sie müssen so beschaffen sein, dass die **Verwesung innerhalb der Ruhezeit** möglich ist.
	§ 8 Abs. 2 S. 1 - 3 BestVO	Zur Feuerbestattung dürfen nur Särge aus **Vollholz oder festen, ökologisch unbedenklichen Werkstoffen** verwendet werden,

		die eine ausreichende Stabilität für Transport und Einäscherung gewährleisten sowie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Särge und ihre Innenausstattung, die Sargbeigaben und die Leichenbekleidung dürfen **nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen**. Große nicht brennbare Metallteile am oder im Sarg müssen vor der Einäscherung entfernt werden.
	§ 8 Abs. 3 S. 1 BestVO	Särge, die nicht in die Erde eingebracht werden, sondern die **oberhalb der Erde verwahrt** werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass **während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe austreten**.
SL	§ 31 Abs. 4 S. 1 BestattG	Die Asche Verstorbener ist in ihrer Gesamtheit in verschlossenen Urnen aus **festem, gegebenenfalls leicht verrottbarem Material** beizusetzen.
	§ 31 Abs. 5 BestattG	Wird die Asche auf einem Waldstück, das als Friedhof genehmigt wurde, bzw. auf hoher See bestattet, so muss die Urne aus **leicht verrottbarem Material** bestehen.
	§ 31 Abs. 1, 3 BestattG	(1) Die Erdbestattung einer Leiche darf nur in einem **Holzsarg** erfolgen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. (3) Ist zu besorgen, dass Leichen in Särgen innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann in der Friedhofssatzung insbesondere vorgeschrieben werden, dass, 1. dass Särge **aus leicht verrottbarem Holz** zu verwenden sind.
SN	§ 18 b Abs. 6 BestG	Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist **umweltgerecht abbaubar** sein.
	§ 16 Abs. 3 BestG	Die Leiche muss in einem **festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem** Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
ST	§ 18 Abs. 2 S. 4 BestG	Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.
	§ 11 Abs. 1 BestG	Leichen sind in **widerstandsfähigen, feuchtigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Särgen** zu transportieren.
	§ 11 Abs. 3 BestG	Nach dem Transport sind die Leichen in **Särge aus umweltverträglichem Material** umzubetten, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist, wenn zum Transport nicht bereits derartige Särge verwendet worden sind.
SH	§ 15 Abs. 2 S. 1 BestG	Särge und **Urnen** müssen so beschaffen sein, dass **die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird**.
	§ 15 Abs. 4 S. 3, 4 BestG	Für die Totenasche sind **wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen** zu verwenden. Sie dürfen keinerlei Metallteile Enthalten.
	§ 17 Abs. 5 S. 5 BestG	Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nummer 1 bis 3 zu versehen.
	§ 19 Abs. 3 S. 1 BestG	**Bestattungswälder** sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließ-

Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

		lich Asche in **biologisch abbaubaren** Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden.
	§ 15 Abs. 2 S. 1 BestG	**Särge** und Urnen müssen so beschaffen sein, dass **die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird**.
	§ 15 Abs. 2 S. 2 BestG	Särge müssen sich **innerhalb der Ruhezeit zersetzen** oder **ohne schädliche Rückstände verbrennen**.
TH	-	-
	§ 16 Abs. 3 ThürBestG	Zur Beförderung von Leichen sind diese einzusargen. Dazu sind Särge zu verwenden, die insbesondere **eine gesundheitliche Gefährdung der Umgebung während der Beförderung ausschließen**.
	§ 21 Abs. 5 S. 1 ThürBestG	Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen.